

Stellungnahme



Stellungnahme zum Bundes-Klimaschutzgesetz des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Referentenentwurf des BMU)

11.05.2021

Vorbemerkung zum Verfahren

Der DGB kritisiert scharf, dass die Bundesregierung für eine Stellungnahme lediglich eine Frist von nicht einmal 17 Stunden eingeräumt hat. Eine derart kurze Fristsetzung ist vollkommen inakzeptabel und wird damit der Tragweite der zu fassenden Entscheidung nicht ansatzweise gerecht. Derart kurze Fristen entziehen der Funktion einer Verbändeanhörung im demokratischen Gesetzgebungsprozess die Grundlage. Für die weitere Beratung des Klimaschutzgesetzes, sowie den zur Umsetzung benötigten Maßnahmenprogrammen darf diese Praxis nicht fortgesetzt werden. Die vorliegende Stellungnahme ist deshalb als erste Einschätzung vorbehaltlich einer vertieften Prüfung anzusehen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstandsverwaltung
Struktur-, Industrie- und
Dienstleistungspolitik

Frederik Moch
Abteilungsleiter

frederik.moch@dgb.de

Telefon: (030) 240 60-576
Telefax: (030) 240 60-677

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

1 Grundsätzliche Einordnung

Die Bundesregierung hat eine Überarbeitung des Klimaschutzgesetzes vorgelegt, mit der sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zügig und konsequent umzusetzen gedenkt. Demnach soll das nationale Klimaschutzziel bis 2030 auf -65 Prozent und bis 2040 auf -88 Prozent Emissionsminderung gegenüber 1990 erhöht werden. Das Ziel der Klimaneutralität soll bereits 2045 und damit fünf Jahre eher erreicht werden. Der DGB begrüßt, dass die Bundesregierung damit dem vom Bundesverfassungsgericht gestärkten Prinzip der Generationengerechtigkeit beim Klimaschutz Rechnung trägt.

Allerdings wird eine derartige Verschärfung der Klimaziele den Strukturwandel in nahezu allen Bereichen der Volkswirtschaft deutlich beschleunigen, was zu neuen



und noch nicht absehbaren Herausforderungen für Gesellschaft und Wirtschaft führen wird. Diese Erhöhung des Ambitionsniveaus beim Klimaschutz fällt zudem in eine Zeit, in der die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie noch nicht vollständig absehbar sind. Umso entscheidender ist es, dass Maßnahmen zur wirtschaftlichen Erholung mit Klimaschutzanforderungen zusammendacht werden.

Neue Klimaziele alleine reichen nicht aus, um dem Klimawandel angemessen zu begegnen. Es ist vielmehr von entscheidender Bedeutung, dass in einem weiteren Schritt die richtigen Voraussetzungen und Instrumente geschaffen werden, damit ambitionierte Ziele auch erreicht werden können. Der DGB kritisiert, dass mit dem Referentenentwurf verschärfte Reduktionsschritte für die einzelnen Sektoren in den Jahren 2021 bis 2030 festgelegt werden, ohne dass es dazu Konsultationen und Folgeabschätzungen gegeben hat. Damit bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt offen, wie diese Reduktionsschritte in der verbleibenden Zeit erreicht werden sollen und welche Folgen für Arbeitsplätze und Wertschöpfung damit verbunden sind. Aus Sicht des DGB braucht es für die verschiedenen Sektoren konkrete Umsetzungsschritte, die sozial ausgewogen und wirtschaftlich tragfähig sind und dabei Perspektiven für Gute Arbeit und nachhaltige Wertschöpfung im Industrie- und Dienstleistungsbereich sicherstellen. Der DGB fordert deshalb, dass die verschärften Klimaziele auch mit beschäftigungspolitischen Zielen verbunden werden.

Ohne diese Konkretisierung und eine aktive Gestaltung der Transformation sind unabsehbare Strukturbrüche, Arbeitsplatzverluste und soziale Härten unvermeidbar. Die Tragweite der vor uns liegenden Transformation hat dabei eine Dimension, die ebenso wie der Klimawandel selbst ein erhebliches Risiko für den sozialen Frieden darstellt. Gleichzeitig bietet die Transformation bei einer aktiven und investitionsorientierten Gestaltung erhebliche Chancen für nachhaltigen Wohlstand, für Gute Arbeit und für intakte Lebensgrundlagen. Es kommt deshalb darauf an, zügig die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und Umsetzungshemmnisse beispielsweise beim Ausbau der Energieinfrastruktur, im EU-Beihilferecht oder bei Planungs- und Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, ohne dabei Arbeits- und Sozialstandards abzubauen.

Mit Blick auf die kurzfristig angestoßene Novellierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes weist der Deutsche Gewerkschaftsbund mit Nachdruck auf die folgenden Aspekte hin:



- Es braucht eine umfassende und kontinuierliche **Folgenabschätzung für die mit der Klimazielverschärfung verbundenen Maßnahmenpakete**. Dabei müssen die ökonomischen, sozialen, arbeitsmarktpolitischen und regionalen Effekte ermittelt werden, um mögliche negative Auswirkungen gezielt abmildern zu können. Der im Klimaschutzgesetz verankerte Expertenrat für Klimafragen sollte für diese wichtige Aufgabe in seinen Kompetenzen gestärkt werden. Dafür sollte das Gremium dauerhaft um Expert*innen für Struktur- und Arbeitsmarktpolitik erweitert werden.
- Der DGB fordert ein **Klimaschutzpaket 2.0**. Dieses muss öffentliche und private Investitionen in klimaneutrale Technologien und Infrastrukturen in allen Sektoren voranbringen, Innovationen entlang der Wertschöpfungsketten forcieren, Beschäftigung und Gute Arbeit fördern, negative Verteilungseffekte abfedern und reale Emissionsminderungen ermöglichen. Die Zeit drängt: Ein überarbeitetes Klimapakete muss von der neuen Bundesregierung innerhalb des ersten Jahres erarbeitet, breit konsultiert und verabschiedet werden. Eine Rückkopplung mit der geplanten Umsetzung des „Fit for 55“-Legislativpakets ist dabei notwendig, um nationale und europäische Maßnahmen aufeinander abzustimmen.

Für die Ausgestaltung eines künftigen Klimaschutzpaketes sind folgende Aspekte relevant:

- **Nachhaltig in die Zukunft investieren und gerecht finanzieren:** Ob Deutschland seine Klimaziele erreicht, steht und fällt damit, ob die notwendigen privaten und öffentlichen Investitionen mobilisiert werden können. „Schwarze Null“ und Schuldenbremse sind deshalb keine Geschenke an die nächste Generation, sondern eine Belastung, insbesondere dann, wenn notwendige Investitionen in die Transformation unterbleiben. Der Staat muss deshalb gezielt investieren und private Investitionen anreizen, um die klimaverträgliche Modernisierung der Volkswirtschaft voranzubringen und den Wohlstand von morgen zu sichern. Um die Handlungs- und Investitionsfähigkeit des Staates zu stärken und einen Beitrag zur gerechten Finanzierung zu leisten, müssen starke Schultern auch größere Lasten tragen. Eine stärkere Besteuerung von Spitzeneinkommen, Vermögen und Erbschaften bei gleichzeitiger Entlastung von unteren und mittleren Einkommen, wie im DGB-Steuerkonzept dargelegt, sind hier wichtige Schritte.



- **Perspektiven schaffen, Beschäftigung und Gute Arbeit fördern:** Ein gerechter Strukturwandel setzt auf Investitionen in neue Perspektiven und auf die klimaneutrale Modernisierung von Wertschöpfungsketten im Industrie- und Dienstleistungsbereich. Dort, wo öffentliches Geld in Form von Anreizen, Förderprogrammen oder Beteiligungen an privaten Unternehmen fließt, ist die Vergabe von Mitteln an die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Einhaltung von Kriterien Guter Arbeit zu knüpfen. Dort, wo durch die politisch gesetzten Klimaziele soziale Härten drohen, sind ausreichende soziale Sicherungssysteme zur Abfederung zu schaffen oder weiterzuentwickeln.
- **Weiterbildung fördern, Fachkräfte von morgen befähigen:** Um die Beschäftigten in einem kurzen Zeitrahmen für neue Technologien und Tätigkeiten zu qualifizieren und die Ausbildung der Fachkräfte von morgen zu sichern, ist eine Qualifizierungs- und Weiterbildungsoffensive zu starten. Erkenntnisse zu den Qualifizierungsinhalten sollten systematisch durch beschäftigungsorientierte Begleitforschung bei Technologieförderprogrammen gewonnen werden (z.B. IPCEI, Dekarbonisierung der Industrie, Klimaschutzverträge, Reallabore der Energiewende, etc.).
- **Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit sichern:** Energie und Mobilität dürfen kein Luxus werden, sondern müssen bezahlbar bleiben. Die EEG-Umlage muss dafür aus Steuermitteln finanziert werden. Die Stromsteuer muss auf das gesetzliche Minimum abgesenkt werden. Eine Klimapolitik, die verstärkt unter anderem über den CO₂-Preis wirken soll, muss eine soziale Balance und einen ausreichenden Carbon-Leakage-Schutz für energieintensive Industrien sicherstellen.
- **Energie- und Mobilitätswende voranbringen:** Die Ausbaupfade der Erneuerbaren Energien müssen massiv angehoben, die Netzinfrastruktur konsequent ertüchtigt, digitalisiert und ausgebaut, die Energieeffizienz gesteigert und die Wasserstoffwirtschaft schneller aufgebaut werden. Darüber hinaus bedarf es öffentlicher Förderung und strategischer Investitionen, um den klimaneutralen Umbau der Industrie und des Gebäudesektors voranzutreiben. Die Verlagerung von Personen- und Güterverkehr auf den energieeffizienten Schienenverkehr muss national und international forciert werden. Der Umstieg auf klimaneutrale Antriebstechnologien muss weiter unterstützt und vorangetrieben werden. Dies gilt gleichermaßen für einen



zu beschleunigenden Ausbau der Ladeinfrastruktur. Ebenso gilt es den Ausbau des Zugverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs zu beschleunigen. Auch Fahrradverkehr und andere klimaschonende Mobilitätsformen müssen ausgebaut werden. Der klimagerechte Umbau des Verkehrssystems ist Aufgaben von Bund, Ländern, Städten, Kreisen und Gemeinden. Die Kommunen müssen die rechtlichen und finanziellen Ressourcen erhalten, um diese Aufgaben stemmen zu können. Die Kommunen brauchen auch Spielräume, um Veränderungsprozesse auszuprobieren und mit mehr Lebensqualität und Guter Arbeit zu verknüpfen.

2 Zu den Regelungen im Detail

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen nimmt der DGB zu den einzelnen Regelungen des Änderungsgesetzes sowie zum Wortlaut des Bundes-Klimaschutzgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Nr. 6 (Änderung des §9 „Klimaschutzprogramme“)

Wie zuvor dargelegt, empfiehlt der DGB eine umfassende Folgenabschätzung klimapolitischer Maßnahmen vorzunehmen, um Klimaschutz mit sozialen und wirtschaftlichen Zielsetzungen zu verbinden. Vor diesem Hintergrund fordert der DGB den § 9 Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf **die Beschäftigungsentwicklung, die Wirtschaftsstruktur**, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch im ländlichen Raum sowie die Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen ein.“

Zu Nr. 7 (Änderung des § 12 „Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen“)

Der Gesetzentwurf sieht eine Ausweitung der Aufgaben des Expertenrates für Klimafragen vor. In diesem Zusammenhang fordert der DGB, dass der Expertenrat die Wirksamkeit von Klimaschutzmaßnahmen auch um eine Folgenabschätzung ergänzt, um die sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen bei der Bewertung mit in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund fordert der DGB den § 12 Absatz 4 neu wie folgt zu fassen:



„(4) Der Expertenrat für Klimafragen legt erstmals im Jahr 2022 und dann alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach diesem Gesetz vor. **Der Expertenrat erstellt in diesem Zusammenhang auch eine Folgenabschätzung dieser Maßnahmen. Dabei sind insbesondere die Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie die Verteilungswirkung von Maßnahmen zu berücksichtigen.** Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.“

Der bisherige § 12 Absatz 4 wird zu Absatz 5. Hier fordert der DGB, dass der Expertenrat auch Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten anhören und befragen können sollte. Der neu zu fassende Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Alle öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gewähren dem Expertenrat für Klimafragen Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. Die Bundesregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist. Der Expertenrat für Klimafragen kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft, **der Gewerkschaften** und der Umweltverbände, anhören und befragen.“